

# die darmstädter studentenzeitung — SONDERAUSGABE —

Herausgegeben von der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

## ERGEBNISSE DER SITZUNG DES GROSSEN SENATS

Auf der Sitzung des Großen Senats der Technischen Hochschule Darmstadt am 15. Februar 1968 wurde beschlossen, die Satzung der Hochschule nicht vor ihrer Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister zurückzufordern und sofort einen paritätisch besetzten Ausschuß einzusetzen, der beauftragt wurde, die Satzung nach den Richtlinien eines von der Studentenschaft vorgelegten Arbeitspapiers zu revidieren.

\* \* \*

Nahezu sechzig Studenten scharten sich vor dem Sitzungssaal, erwarteten die Professoren und ließen keinen Zweifel daran, daß sie gespannt und erwartungsvoll der Sitzung entgegensehen aber auch entschlossen waren, wenn sie enttäuscht würden, unfreundlich zu reagieren. Durch ein Spalier von dastehenden Kommilitonen schritten lächelnd oder ernsthaft die Professoren in den Sitzungssaal hinein. Der Saal hat zwei Türen, und als die vordere hinter dem Rektor geschlossen wurde, blieb die hintere offen. Nach einem Ausruf eines Studenten (ruhiges SDS-Mitglied), nun aber einzudringen, wurde faktisch die Öffentlichkeit hergestellt. Etwa zwanzig Studenten und ein Herr von einer Zeitung siedelten sich auf den hinteren Stuhlreihen des Sitzungssaales an. Der Rektor bemerkte es still und gelassen, und die Sitzung begann. Etwa 95 Mitglieder und ganz genau 16 Studenten plus acht Assistenten waren erschienen. Nach der Vorstellung frisch gebackener Professoren und der Erwähnung eines Ausschusses, der sich mit der Zulassung der "Schlagenden" befaßt, begann der Rektor über die Ereignisse um die Hochschulsatzung zu berichten. Die illegale Öffentlichkeit blieb und schaute zu und lauschte. Danach begann die Diskussion über die Satzung - nur unterbrochen von einem Intermezzo, als ein Professor konstatierte, daß ungebetene Gäste der Sitzung bewohnten. Es dauerte zehn Minuten, bis die Versammlung dazu bereit war, a) für diesen Abend die eingedrungene Öffentlichkeit zu dulden und b) derselben sogar das Recht auf

Zischen und Klopfen zuzugestehen. Wegen b) verließen zwei Professoren die Versammlung.

Nach Ende des Intermezzos - die Studenten durften bleiben, der Pressevertreter wurde des Feldes verwiesen - ließ sich die Diskussion erst richtig an. Der Vorschlag, einen Senatsausschuß einzurichten, der die Satzung grundlegend revidieren soll, fand allgemein Anklang. Dann aber erschreckte der ASTa die Versammlung mit einem Arbeitspapier, und er forderte vom Senat, es als allgemeinverbindliche Richtschnur für den zu ernennenden Ausschuß anzuerkennen. Über dieses Arbeitspapier wurde ca. zwei Stunden debattiert, und mit Akribie und Sinn für Nu-



Zum ersten Mal im Bild: Abstimmung im Großen Senat

ancen formulierten es Professoren und Studenten in wechselseitigem Spiel unwesentlich um. Die Professoren Schultz, Kade und Kogon leisteten Formulierungshilfen, die eine rechtliche Vorentscheidung über die zu beschliessenden Modalitäten verhindern, die aber den Willen zu entscheidenden Reformen nicht hemmen sollten.

Den Beobachtern fiel auf, daß kaum ein Professor sich dazu verstand, vor unangemessenen Forderungen studentischer "Radikalelemente" zu warnen. Zwar zweifelten manche die Entschlossenheit der Studenten an - etwa (fast wörtlich): "Wir sollten die Abstimmung von nur 15 % der Studentenschaft bei der Vollversammlung nicht zu ernst nehmen." - doch allgemein wurde Harmonie angestrebt, ohne die durch das Arbeitspapier der Studentenschaft geforderten Reformen ernsthaft zu unterdrücken. Am Schluß stimmte nur ein Professor gegen das Paket von Entschlüssen, in dem sowohl die Gründung des Satzungsausschusses als auch die Billigung des Arbeitspapiers als Grundlage für die Beratung dieser Kommission einmütig bestätigt wurden.

Damit ist es gelungen noch vor den Semesterferien eine Entwicklung einzuleiten, die den Forderungen der Studenten nach einer umfassenden Satzungsreform Rechnung trägt.

#### VORGESCHICHTE

Im Mai 1966 verabschiedete der hessische Landtag einstimmig das "Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz)", mit dem eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Hochschulen geschaffen wurde. Da die Satzungen der einzelnen Hochschulen sich an dem neuen Gesetz zu orientieren hatten, wurde in ihm ausdrücklich festgelegt, daß sich die Hochschulen neue Satzungen zu geben hätten. Sie sollten dem Kultusminister bis zum 1. Oktober 1967 zur Genehmigung vorgelegt werden; die bis dahin gültigen Hochschulsatzungen sollten spätestens am 1. April 1968 außer Kraft treten.

An der Technischen Hochschule Darmstadt begann im November 1966 eine Verfassungskommission mit der Arbeit. Aufgabe dieser Kommission war es, Satzungsansätze zu erarbeiten und zu formulieren und sie dann einem verfassungsgebenden Senat zur Beschlußfassung vorzulegen. Vorsitzender der Kommission war Prof. Schultz, Ordinarius für Zivilrecht, Wirtschafts- und Arbeitsrecht und bis 1966 Dekan der Fakultät für Kultur- und Staatswissenschaften. Unter anderen gehörten der Kommission auch zwei Studentenvertreter an.

Das Studentenparlament bestätigte auf seiner Sitzung am 9. November 1966 die studentischen Mitglieder der Kommission: den damaligen ASTA-Vorsitzenden Ulrich Philipp und den Parlamentspräsidenten Gunther Franke. Allerdings legten diese studentischen Vertreter dem Studentenparlament als dem dafür zuständigen Gremium nie einen Bericht über die Arbeit der Verfassungskommission vor. Lediglich auf der Sitzung des Studentenparlaments am 10. Mai

1967 teilte der ASTA-Vorsitzende Wagner mit, daß der Satzungsansatz bald vorgelegt werden könne.

Im weiteren Verlauf des Sommersemesters 1967 wurde das Studentenparlament nicht mehr beschlußfähig. Es ist deshalb nicht exakt festzustellen, auf Grund welcher Überlegungen und mit welcher Legitimation die Zahl und die Auswahl der studentischen Vertreter im satzungsgebenden Senat festgelegt wurde. Jedenfalls gehörten diesem Gremium, das nach den Vorschriften des Hochschulgesetzes zu bilden war, neben den über hundert Mitgliedern (Professoren) des Großen Senats und 8 Assistentenvertretern 16 Studenten an: zwei Vorstandsmitglieder des ASTA und von jeder der 7 Fachschaften der Fachschaftsleiter sowie ein weiterer Fachschaftsvertreter.

Diese (nicht gewählte) Gruppe traf sich im Juni 1967 viermal zu internen Besprechungen, wobei der Vorsitzende der Verfassungskommission, der inzwischen zum Rektor gewählte Prof. Schultz, bei den beiden letzten Sitzungen als Gast teilnahm.

Am 28. Juni 1967 verabschiedete der verfassungsgebende Senat den endgültigen Satzungsentwurf, der am 20. Juni 1967, also 2 Monate vor Ablauf der Frist, dem hessischen Kultusminister zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Kennzeichnend für das Zustandekommen der Satzung war das völlige Versagen aller Beteiligten bei der Informierung der Öffentlichkeit. Weder über die Verfahrensweise bei der Satzungsgebung noch über die erarbeiteten Vorschläge wurden die geringsten Einzelheiten bekannt; das Studentenparlament und die Presse wußten absolut nicht, was eigentlich vorging. Die faktische Informationsperre war so wirksam, daß in der dds No. 89 vom Juli 1967 - bei Erscheinen war die Satzung bereits beschlossen - auf Grund der vorliegenden Informationen völlig richtig die Vermutung geäußert werden konnte, Änderungen an dem Satzungsentwurf seien vor Beschlußfassung noch wahrscheinlich. Das Verfahren der Satzungsgebung trat zudem in das entscheidende Stadium, als die Semesterferien eine - sinnvollerweise längerwährende - Beschäftigung der studentischen Öffentlichkeit mit dem Satzungsansatz unmöglich gemacht hätten.

Die Darmstädter Tagespresse berichtete lediglich, daß die Satzung an den Kultusminister geschickt worden sei. Über die Satzung selbst wurde dabei nur wenig (und das noch völlig einseitig) gesagt - kein Wunder, da die Pressevertreter erst im Januar 1968 (!) Exemplare der Satzung erhielten.

Wenn später gesagt wurde, die Studenten und die Studentengruppen hätten "geschlafen", so muß man sie ausdrücklich von einem schuldhaften Versäumnis freisprechen. Es steht fest, daß die bei der Satzungsgebung Beteiligten alles unterlassen haben, diesen Schlaf durch Informationen zu stören, und daß sie sowohl auf Selbstverständlichkeiten (Information der Studenten durch Flugzettel und durch die Tagespresse) wie auf nützliche Möglichkeiten (Bereitstellung von genügend Exemplaren aller Satzungsansätze vor der endgültigen Beschlußfassung wie in Frankfurt) ohne einen ersichtlichen Grund verzichtet

haben. Erst ein halbes Jahr nach der Verabschiedung der Satzung wurden die Studenten auf den inzwischen weit fortgeschrittenen Stand der Dinge aufmerksam gemacht.

#### DIE BOMBE TICKT

Am 20.12.1967 legten einige wach gewordene Studenten einen Zünder auf die so diskret transportierte Sprengstoffkiste; in einem offenen Brief an Kultusminister Schütte meldeten SDS, HSU, SHB und ESG Bedenken an:

Sehr geehrter Herr Minister !

Die neue Satzung der Technischen Hochschule Darmstadt, die vom satzungsgebenden Senat bereits beschlossen ist, liegt Ihnen zur Genehmigung vor. Diese Satzung wurde hinter verschlossenen Türen erarbeitet und entschieden. Der Inhalt wurde in der studentischen Öffentlichkeit nicht bekanntgegeben und nicht diskutiert. Die weitaus meisten Studenten wissen noch nicht einmal von der Existenz dieses Entwurfes. Die politischen Hochschulgruppen erhielten erst vor wenigen Tagen durch Zufall vorübergehend Einsicht in den Satzungsentwurf, so daß dessen Inhalt hier nicht näher behandelt werden kann. Die oberflächliche Durchsicht gibt jedoch bereits Anlaß zu schweren Bedenken. Ebenfalls ohne Kenntnis der Öffentlichkeit wurden in Besprechungen mit dem Vorsitzenden des Satzungsausschusses die studentischen Vertreter zu unhaltbaren und dem Sinne des Hessischen Hochschulgesetzes widersprechenden Konzessionen bewegt, indem ihnen Andeutungen über Möglichkeiten zur Einengung des Negativkataloges für die Studentenschaft gemacht wurden. Es sei in diesem Zusammenhang an die Zumutung erinnert, die Korrespondenz mit dem Kultusministerium über den Rektor der Hochschule zu leiten.

Zweifellos sind die beteiligten studentischen Vertreter für die empörenden und unerträglichen Bedingungen des Zustandekommens der neuen Satzung mitverantwortlich, doch soll hier nicht die Frage der Schuld an dieser Situation, sondern diese selbst betrachtet werden. Festzustellen bleibt, daß in krassem Widerspruch zu jeder demokratischen Praxis ohne Information der Betroffenen - geschweige denn in allgemeiner öffentlicher Diskussion - hier eine Satzung beschlossen wurde, die die gesamte Hochschule betrifft, deren Willen aber nicht zum Ausdruck kommen konnte, ja, die sich noch nicht einmal eine Meinung dazu bilden konnte. Mit ihrem Verhalten haben die zuständigen Gremien ihre politische Legitimation zur Anfertigung einer neuen Satzung auf eine bestenfalls noch formale, nicht mehr demokratisch zu nennende reduziert. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, Herr Minister, Ihre Entscheidung über den Entwurf zurückzustellen, bis die Satzung den Betroffenen, also auch allen Studenten, zur Kenntnis gelangt, öffentlich diskutiert ist und ggf. Alternativvorschläge möglich geworden sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung und freundlichen Grüßen

SDS, HSU, SHB, ESG

Darmstadt

Die Hauptforderungen zur Änderung des eingereichten Satzungsentwurfs lassen sich mit den folgenden drei Stichworten zusammenfassen: wirkungsvolle Beteiligung aller Gruppen in den bestimmenden Gremien (Senate, Fakultäten), Öffentlichkeit der Sitzungen, Streichung der Disziplinar-Strafordnung.

Die nicht angemessene Beteiligung von Studenten und Nichthabilitierten kommt (abgesehen von der Anzahl der Vertreter) darin zum Ausdruck, dass diese Gruppen keine "Mitglieder" in den Kleinen Senat entsenden. Ihre Vertreter "nehmen fern teil" (§ 10,1 und 2). Die "Teilnehmer" dürfen ihre Gruppen nur über solche im Senat behandelten Fragen unterrichten, die die eigenen Interessen "unmittelbar berühren". Zweifelt jemand daran, so entscheidet der Rektor in jedem Fall. Dieselben Regelungen gelten für die Fakultäten.

Der "Negativkatalog" im Hochschulgesetz, der die Studenten von der Behandlung gewisser Fragen ausschließt, ist in der Darmstädter Satzung auch für die Assistenten übernommen worden, obwohl im Gesetz davon nicht die Rede ist.

Im Großen Senat sind 16 Studenten und acht Assistenten als Nicht-Mitglieder vertreten (§12), denn im zweiten Absatz dieses Paragraphen heißt es: "An den Sitzungen des Großen Senats nehmen ferner die Vertreter der Nichthabilitierten und der Studentenschaft, die bei den Sitzungen der Fakultäten und des Senats mitwirken, teil." Dieser Absatz aber widerspricht dem Hessischen Hochschulgesetz (§ 36,3), da dort festgelegt ist, daß die Studentenschaft nach einer eigenen Satzung ihre Vertreter in den Großen Senat entsendet. Dem Darmstädter AstA wurde dann auch am 6. Februar vom Kultusminister zugesichert, daß der Absatz in dieser Form nicht genehmigt werden könne und "überprüft" werde. Fällt der Absatz aber fort, dann fehlt in der Satzung eine Bestimmung, die die Anzahl der studentischen Vertreter im Großen Senat festlegt. Der Verfassungsgebende Senat muß nun eine Vorschrift erfinden, die er vernünftig begründen müßte, um das Zahlenverhältnis festzulegen, mit dem die Studenten "ferner teilnehmen".

Der Große Senat kann nur auf Antrag von 25 Mitgliedern (16 Studenten + 8 Assistenten = 24 Nichtmitglieder) zu einer außerordentlichen Sitzung zusammengerufen werden.

Bei den Sitzungen der Senate wurde bisher grundsätzlich hinter verschlossenen Türen verhandelt. Nach § 10,4 gilt ausserdem: "Welche Ausführungen Senatsmitglieder gemacht und wie sie abgestimmt haben, unterliegt ebenso wie das Abstimmungsverhältnis selbst in jedem Fall der Schweigepflicht." (Davon steht nichts im Hochschulgesetz.)

Besonders gravierend ist auch § 88,3 (Rechtsstellung der Studenten): "Die Studenten unterliegen der akademischen Disziplinarordnung." (Das Ausmaß dieser Strafordnung ist ausführlich erläutert in dds Nr. 79 vom Dezember 1965 - sie ist in begrenzter Anzahl in der Redaktion erhältlich.) Zu vertreten ist eine Hausordnung der Hochschule, jedoch nicht ein eigenes Strafgesetz zusätzlich zu den für alle Bürger geltenden Gesetzen. Eine Hausordnung dürfte nicht mehr wie jetzt in der Satzung auf so obskuren Begriffen wie Ehre und Würde (akademische) gegründet werden.

Die Reaktion des Rektors ließ nicht lange auf sich warten, das "Darmstädter Echo" konnte sie am nächsten Tag gleich zusammen mit dem Schreiben der Studenten abdrucken: Sämtliche Unterlagen und Protokolle der Verfassungskommission seien allen Beteiligten, also auch den Studenten, ausgehändigt worden. Der von der Kommission erarbeitete Entwurf hätte allen Gremien der Hochschule, also auch der Studentenschaft, in jeder beliebigen Anzahl von Exemplaren zur Verfügung gestanden. Das damalige Desinteresse der Studentenschaft an den Entwürfen sei ein "bedauerliches, aber nicht von der Hochschule zu vertretendes Faktum". Die Behauptung, der damalige Vorsitzende der Verfassungskommission, der jetzige Rektor, habe mit Andeutungen über Möglichkeiten der Einengung des doch im Hochschulgesetz fixierten Negativkatalogs Konzessionen erwirkt, wurde als "geradezu beleidigend" bezeichnet und zurückgewiesen. Abschließend heißt es:

"Allerdings habe ich die Meinung vertreten und vertrete sie heute noch, daß eine gute Atmosphäre der Zusammenarbeit aller Beteiligten in den Hochschulorganen wesentlich dazu beiträgt, diese Zusammenarbeit fruchtbar zu gestalten."

Am 2. Januar äußerte der Rektor gegenüber Pressevertretern, der Große Senat dürfe rechtskräftig erst nach Verabschiedung der neuen Satzung arbeiten. Der Verfassungsgebende Senat könne sinnvoll nicht noch einmal zusammentreten, um Änderungen an seinem Entwurf vorzunehmen, der vielleicht schon in den nächsten Wochen mit Änderungsvorschriften des Kultusministeriums zurückgeschickt werde. Wie auch schon in seiner ersten Stellungnahme warf der Rektor den Verfassern des Briefes vor, sie hätten sich zu spät um die neue Satzung und die damit zusammenhängenden Probleme gekümmert, hielt aber eine Diskussion über diese Probleme auch jetzt noch für nützlich, sofern sie nicht den schnellstmöglichen Weg der Verabschiedung durch das Wiesbadener Kultusministerium verstelle. Der Senat hatte den Rektor beauftragt, dem Kultusministerium "Bedauern und Bestürzung" darüber auszudrücken, daß die neue Satzung nicht zum 1. Januar habe in Kraft treten können.

Am 10. Januar, nach der Weihnachtspause, nahmen auch die beiden studentischen Mitglieder der Verfassungskommission Abwehrtstellung ein; in einem in der Mensa verteilten Flugblatt schlossen sie sich im wesentlichen der Argumentation des Rektors an:

"Während der Entstehung der Satzung und vor ihrer Verabschiedung sind in den Organen der Studentenschaft alle sie betreffenden Punkte intensiv diskutiert worden. War die Information der studentischen Öffentlichkeit mangelhaft, so trifft dieser Vorwurf allenfalls den damaligen AStA und die offenbar zu diesem Zeitpunkt noch nicht interessierten Hochschulgruppen. Bei der Satzungsgebung wurde in vollem Einvernehmen mit der Studentenschaft genau nach den Bestimmungen des Gesetzes verfahren."

Weiterhin wurde abgestritten, daß die studentischen Vertreter gesetzwidrige Konzessionen eingegangen seien, der Dienstweg über den Rektor für die Korrespondenz mit

dem Kultusminister sei aus Gründen der Rechtsaufsicht notwendig und gelte im übrigen für alle Glieder der Hochschule. Weiter heißt es:

"Unverständlich, weshalb die sich beschwerenden Hochschulgruppen ihren offenen Brief auf eine nur oberflächliche Durchsicht der Satzung stützen wollen. Denn in der Entstehungszeit der Satzung standen gegenwärtig führende Mitglieder dieser Gruppen im Vorstand der Studentenschaft und im AStA an maßgeblicher Stelle (Anm. der Red.: Gemeint sind offensichtlich die ehemaligen AStA-Vorsitzenden Wagner und Krone) und waren genauestens informiert. Gerade sie waren verantwortlich für die jetzt so heftig angegriffenen Mängel ihrer Öffentlichkeitsarbeit, und sie gaben ihre Zustimmung nicht nur zum Verfahren der Satzungsgebung, sondern auch zum Inhalt der Satzung, denn die Beschlusfassung im Großen Senat hatte bei 16 beteiligten Studenten keine studentische Gegenstimme".

#### GODESBERG UND DIE FOLGEN

Während noch in Darmstadt die betroffenen Parteien sich gegenseitig den Schwarzen Peter zuschoben, beschloß die in Godesberg tagende Westdeutsche Rektorenkonferenz (WRK), ihre bisherige "Zurückhaltung in öffentlichen Kundgebungen" fallenzulassen. Denn:

"Schon nähern sich Staat und Verwaltung dem Gedanken, für die Universitäten ein (politisches) Rätssystem gesetzlich zuzulassen. Man beginnt vor quantitativen Repräsentationsforderungen zu kapitulieren, als ob die Reform der Universitäten davon abhängt, mit welchen Prozenten die Mitglieder der wissenschaftlichen Korporation in den Organen vertreten sind. Die Grenze aber ist erreicht, wenn die sogenannte Drittelparität von Lehrstuhlinhabern, Mittelbau und Studenten überhaupt ernstlich diskutiert wird." (So der Präsident der WRK, der Frankfurter Rektor Rüegg).

Damit diese Grenze nicht erreicht würde, unterschrieben bis zum 9. Januar 37 Rektoren der WRK, darunter auch der Darmstädter Rektor, die im folgenden auszugsweise abgedruckte Erklärung:

"...Die Reform der inneren Struktur der Universität muß von den folgenden Leitsätzen ausgehen:

Die grundrechtliche Garantie der Freiheit von Forschung und Lehre begründet und begrenzt ihre korporative Organisation;  
Die kritische Funktion der Wissenschaft in der Gesellschaft erfordert die Autonomie der Universität;  
Mitarbeit begründet Mitverantwortung;  
Leistungsfähigkeit verlangt Differenzierung der Funktionen;  
Sachgerechte Erfüllung der Funktionen erfordert korporative Selbstkontrolle.

...Die Gliederung nach Funktionen verlangt eine Neuordnung der Mitverantwortung aller Angehörigen der Körperschaft an der Selbstverwaltung nach den Prinzipien einer funktionsgerechten Kompetenzverteilung und qualitativen Repräsentation...

Auch wenn der Sachverstand einer Personengruppe deren Mitwirkung an Entscheidungen nicht begründet, ist das Entscheidungsverfahren so zu gestalten, daß die Nachprüfbarkeit der Entscheidungskriterien gewährleistet ist. Das kann geschehen durch Anwesenheit oder Mitwirkung bei den Beratungen, Bekanntgabe der Entscheidungsgründe u.ä. mehr. Damit wird auch das Prinzip der Offenheit aller Akte der Selbstverwaltung verwirklicht.

Unter Beachtung dieser Grundsätze können in einem Ausschließlichkeitskatalog diejenigen Angelegenheiten festgelegt werden, deren Entscheidung bestimmten Personengruppen vorbehalten ist.

Vor Majorisierung in ihren Angelegenheiten sollen Personengruppen nicht durch quantitativen Proporz, sondern durch qualitative Regelungen geschützt werden (z.B. Einspruchsrechte, Schlichtungskommissionen, qualifizierte Abstimmungsmodalitäten oder Appellationsgremien)...

Alle Verfahren und Tätigkeiten der Universität als einer öffentlichen Einrichtung müssen nachprüfbar sein; auch durch verantwortliche Selbstkontrolle rechtfertigt sie ihre Autonomie..."

In weiteren Punkten fordert die Erklärung eine weiter vorausschauende Kultur- und Finanzpolitik von Ländern und Bund, "globale, möglichst mehrjährige Haushalte" und die Bereitschaft zu "grundlegenden Veränderungen im gesamten Bildungssystem".

Diese Erklärung, von Rektor Schultz eilig an alle Professoren, Assistenten und Studentenschaftsvertreter verschickt, stieß beim AStA-Vorstand der TH nur auf geteilte Zustimmung. In einer Presseerklärung kritisierte er die allgemein gehaltenen, strapazierfähigen Formulierungen:

"Begriffe wie 'funktionsgerechte Kompetenzverteilung' und 'qualitative Repräsentation' zeigen den neuen Stil: Grundsätze werden so formuliert, daß sie, ohne strapaziert zu werden, von Fall zu Fall der gewünschten Interpretation fähig sind..."

Durch Erklärungen wie 'Das Ausmass der Mitarbeit und Verantwortung sowie die Dauer der Bindung an die Universität bedingen Art und Gewicht der Beteiligung an der Selbstverwaltung' und 'Die Anzahl der jeweils Beteiligten ist auf die Aufgaben und die Arbeitsfähigkeit der Gremien abzustimmen' kann die Vormachtstellung der Ordinarien stets gesichert werden, ebenso auch durch 'qualitative Regelung' statt 'quantitativem Proporz'.

Es finden sich aber auch in den Erklärungen... beachtlicher Erkenntnisse und Forderungen, die von der Studentenschaft nur unterstrichen werden können. Die Godesberger Rektorenerklärung muss jetzt zur Grundlage weiterer kritischer Diskussion um die notwendige Hochschulreform werden."

In gleichem Sinne äußerte sich der Verband Deutscher Studentenschaften (vds). Auch er begrüßte, daß "die Rektoren die Notwendigkeit einer umfassenden Reform der inneren Struktur der Hochschule einsehen und fordern". Gleichzeitig betonte er jedoch die Notwendigkeit, die "allzu vagen (und daher beliebig interpretierbaren) Formulierungen"

#### VERQUERES AUS DER SATZUNG

Die Satzung räumt dem Rektor eine außergewöhnlich starke Stellung ein. Der Rektor ist

Vorsitzender des Direktoriums,  
Vorsitzender des Senats,  
Vorsitzender des Großen Senats,  
Vorsitzender des Verwaltungsrats,  
Vorsitzender einer allgemeinen Studentenversammlung.

Doch das ist natürlich noch nicht alles.

Der Rektor kann darüberhinaus die Ernennung eines Kanzlers verhindern;

an den Sitzungen der Fakultäten, des AStA, des Studentenparlaments, der Versammlung der Nichtordinarien und des Rats der Nichthabilitierten mit beratender Stimme teilnehmen.

Außerdem kann offenbar nur der Rektor eine Senatssitzung einberufen, eine Sitzung des Verwaltungsrats einberufen, eine allgemeine Studentenversammlung einberufen.

Denjenigen, denen eine solch starke Exekutive ein mindestens ebenso starkes Kontrollgremium wert scheint (was die Satzung aber überhaupt nicht vorsieht), wird es einen Trost bedeuten, daß der Rektor nach der Satzung wenigstens eines nicht kann: abgewählt werden.

Wer zum Rektor in Zukunft "Herr Rektor" sagt, verstößt gegen die Satzung, denn Paragraph 7.1 schreibt vor:

Dem Rektor gebührt die Anrede "Magnifizienz".

Nicht so kraß steht es wohl mit den Konrektoren, über die dieser Paragraph sagt:

Die Konrektoren führen die Bezeichnung "Prorektor".

Was solche operettenhaften Regieanweisungen in einer Hochschulsatzung zu suchen haben, wissen wohl nur die akademischen Götter.

Speziell die Assistenten und Studenten werden einer gezielten Behandlung unterzogen. Der Paragraph 23.5, an diese unzuverlässigen Gruppen gerichtet, beginnt:

Im Interesse einer vertrauensvollen und reibungslosen Zusammenarbeit ...

Nicht ganz einig waren sich die Verfasser der Satzung darüber, für welche Institutionen sie diese Satzung gemacht haben. Offensichtlich gibt es

die Organe,  
die Organe der Technischen Hochschule,  
die Kollegialorgane der Hochschule,  
die Hochschulorgane.

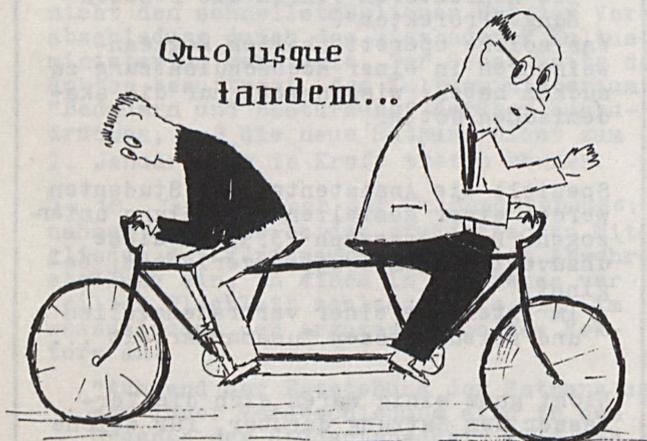
Juristen sind auch nur Menschen. Immerhin entsenden die Assistenten Vertreter in die beiden letztgenannten, die Studenten jedoch nur in das an dritter Stelle genannte Gremium. Der Herr Kollege Student wird diese Zurücksetzung verkraften können.

eindeutig zu konkretisieren. In einer detaillierten Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der Erklärung:

"Der Vorstand des vds ist befremdet darüber, wie eifertig von Seiten des Präsidiums der WRK die Forderungen und Ziele der Studentenschaften und einiger Studentengruppen vermengt werden und grundsätzlich unterstellt wird, die Studentenschaft sei daran interessiert, die Freiheit von Forschung und Lehre zu zerstören und den Universitätsbetrieb zum Erliegen zu bringen."

#### HEARING

Inzwischen hatte der AstA zu einem "Satzungshearing" geladen. Am Abend des 23. Januar drängten sich ca. 600 Studenten im Großen Elektrotechnik-Hörsaal. Die Satzungskommission stellte sich der Kritik. Zunächst trugen die Vertreter der vier Hochschulgruppen, die den offenen Brief an den Kultusminister geschrieben hatten, noch einmal die strittigen Punkte vor. Neben einer eingehenden Information der Anwesenden über die Probleme der Satzung stellte sich bald als einziger Erfolg der sofort mit Vorwürfen, Gegenvorwürfen, Behauptungen und Dementis sich schneeballartig entwickelnden Diskussion das Einverständnis aller Anwesenden heraus, die Satzung sei mit Fehlern behaftet und verbesserungsfähig. Uneinigkeit hingegen herrschte in der Frage, welche Konsequenz aus dieser Erkenntnis zu ziehen sei. AstA und Hochschulgruppen forderten, die Satzung solle sofort aus Wiesbaden zurück, damit diejenigen Paragraphen, die eine Einflussnahme der Studentenschaft bei späteren Satzungsreformen verhindern, beseitigt werden könnten. Der Rektor: "Meine Herren, weder Sie noch ich haben die Macht, die



Satzung aus Wiesbaden wiederzuholen, da ist sie nun mal." Denn die Zurückforderung wäre "eine Außerkraftsetzung eines gültig gefaßten Beschlusses ... und (würde) die Hochschule in die Lage bringen ..., ihre gesetzlichen Obliegenheiten, diese Satzung nämlich zum 1. 10. 1967 vorzulegen, rückwirkend zu mißachten." In diesen Streit schaltete sich Prof. Kogon als ehrlicher Makler ein. Mit österreichischem Charme und mit Eloquenz vermochte er die Versammlung zur Ansicht des Rektors zu bewegen: die Satzung soll in Wiesbaden bleiben.

Nach dreistündiger Diskussion kam es zu dem folgenden Beschluss:

Die Teilnehmer des Hearings empfehlen dem Studentenparlament, es möge einen Initiativausschuß gründen, mit dem Ziel, die Satzung gründlich zu überarbeiten. Die Mitarbeit in dem Ausschuss solle jedem freistehen, die Sitzungen öffentlich sein.

Weiter möge es dafür Sorge tragen, daß jeder Student - der es wünscht - ein Exemplar des Satzungsentwurfs erhält.

Diskussionsleiter Stöhr: "Gut. Das Parlament möge sehen, was es damit (mit dem letzten Beschluß) tut." (Heiterkeit).

#### ANDERE VORAUSSETZUNGEN

Am 25. 1. meldete die Tagespresse, daß die Fraktionen der SPD, CDU und FDP im hessischen Landtag einen gemeinsamen Initiativantrag eingebracht hätten, worin eine Fristverlängerung für die Gültigkeit der bestehenden Hochschulsatzungen vom 31. März bis zu 30. Juni gefordert werde. Um sich Klarheit über die Möglichkeiten dieser veränderten Situation zu verschaffen, suchten die AstA-Mitglieder Wolff, Pillardy und Cobler am 31. 1. den Kultusminister auf. Von dort zurückgekehrt, überraschten sie das am gleichen Abend tagende Parlament und den als Gast teilnehmenden Rektor mit der Mitteilung, der Große Senat könne nach Meinung des Ministers die Satzung ungenehmigt zurückbekommen, wenn er das nur fordere. Auf jeden Fall werde der (inzwischen vom AstA entdeckte) Widerspruch zwischen Hochschulgesetz und Satzung in der Frage der studentischen Teilnahme an den Sitzungen des Großen Senats überprüft werden. Die juristische Beratung der Studentenschaft durch den Rektor war damit zweifelhaft geworden. Auf Grund dieses Sachverhalts beschloß das Parlament, den Großen Senat nun doch zu bitten, die Satzung aus Wiesbaden zurückzufordern. Der Rektor beschloß, beleidigt zu sein, redete von Mißtrauen und kündigte die versprochene Mitarbeit im Initiativausschuß auf. Die massiven Vorwürfe des Rektors und dessen Hinweis auf die anderslautende Empfehlung der Hearingsteilnehmer hatten zur Folge, daß das Parlament übereinkam, das eigene Vorgehen durch die Kommilitonen bestätigen zu lassen.

#### VOLLVERSAMMLUNG

Die Vollversammlung am 8. Februar füllte zwar die Otto-Berndt-Halle, war jedoch knapp an der Grenze der Beschlußfähigkeit - etwas über 15 % aller immatrikulierten Studenten waren der Einladung (im Filmkreis wurde mit einem Dia geworben: "Kommen Sie zur Vollversammlung, der Verfassungsschutz kommt auch!") gefolgt. Die Argumente der AstA-Mitglieder und des Rektors brachten zunächst nichts Neues. Trotzdem waren einige der anwesenden Studenten anscheinend überfordert, zwischen Sach- und Geschäftsordnungsfragen

zu unterscheiden und sich zu überlegen, was die einzelnen Anträge implizierten.

Die Mehrheit stimmte schließlich dem folgenden Antrag zu:

"Die Vollversammlung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt unterstützt das Vorgehen des AStA und des Parlaments in Sachen der Hochschulsatzung." (Über einen zweiten Antrag, das vorgelegte "Arbeitspapier" des AStA zu billigen, sollte getrennt abgestimmt werden; dazu kam es jedoch nicht mehr.)

Rektor Schultz erklärte daraufhin, er habe das Gefühl, dass ihm mit diesem Beschluß - der ja die Rückforderung der Satzung gutheiße - das Mißtrauen ausgesprochen worden sei. Unter diesen Umständen müsse er seine Mitarbeit im "Initiativausschuß" aufkündigen. In der nun neu einsetzenden Diskussion wurden immer mehr Stimmen laut, die eine Aufhebung des Beschlusses verlangten - indes, inzwischen war es spät geworden, Studenten waren abgewandert: die Versammlung war beschlußunfähig geworden.

Noch am gleichen Abend ratifizierte das Studentenparlament den Beschluß der Vollversammlung und billigte gleichzeitig das "Arbeitspapier" für die Sitzung des Großen Senats am 15. 2. 1968.

N.B.: Ein überraschendes Diskussionsergebnis war, daß der Rektor den Vorwurf Frank Wagners, die Studentenvertreter in der Satzungskommission seien zu Zugeständnissen veranlaßt worden (Zuruf aus dem Publikum: "erpreßt worden") bestätigte.

\* \* \*

Mit dem von der Vollversammlung und dem Studentenparlament gegebenen Auftrag gingen die 16 Studentenvertreter in die Sitzung des Großen Senats am Donnerstag, den 15. 2. und trugen dort unter dem Tagesordnungspunkt "Hochschulsatzung" ihre Ansichten vor.

Nach einem heftigen Hin und Her stimmte der Große Senat bei nur einer Gegenstimme den Grundsatzklärungen des AStA-Arbeitspapiers (Wortlaut nebenstehend) zu.

Der Große Senat beauftragte gleichzeitig einen "Godesberger Ausschuß" - 5 Professoren, 5 Assistenten, 5 Studenten, 2 Nichtordinarien, 1 Personalratsmitglied - mit der Überarbeitung der neuen Hochschulsatzung. Vordringlichste Aufgabe dieses Ausschusses wird es laut Senatsbeschluss jedoch sein, Modalitäten zu finden, die die Durchführung der im Arbeitspapier formulierten Grundsätze ermöglichen. Diese Empfehlungen sollen dem Großen Senat spätestens bis zum Beginn des Wintersemesters 1968/69 zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Erfreulich ist, daß kaum ein Wort verloren wurde über die Forderung des AStA-Papiers, die Disziplinarordnung der THD durch eine Hausordnung zu ersetzen.

Angesichts der verbindlichen Absichtserklärung des Großen Senats, die Satzung entsprechend der Vorschläge des AStA-Papiers zu ändern, verzichteten die Vertreter der Studentenschaft darauf, die Satzung vor ihrer Genehmigung aus Wiesbaden zurückzufordern.

#### Arbeitspapier des Allgemeinen Studentenausschusses

Voraussetzung für die Reform einer autonomen Hochschule ist eine grundlegende Satzungsänderung in folgenden Punkten:

##### I. Grundsatz der Information über den Arbeitsprozeß der Hochschule

Die Godesberger Rektorenerklärung stellt hierzu fest:

"Alle Verfahren und Tätigkeiten innerhalb der Universität als einer öffentlichen Einrichtung müssen nachprüfbar sein."

Daraus ist für die Technische Hochschule Darmstadt abzuleiten:

Es ist zu prüfen, wie Modalitäten zu bestimmen sind, damit Beratungen und Beschlüsse akademischer Gremien und Kommissionen nach Maßgabe des Hessischen Hochschulgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

##### II. Grundsatz der Kontrolle des Arbeitsprozesses der Hochschule durch alle Hochschulangehörigen

Die Godesberger Rektorenerklärung stellt hierzu fest:

"...durch verantwortliche Selbstkontrolle rechtfertigt sie (die Hochschule) ihre Autonomie."

Daraus ist für die Technische Hochschule Darmstadt abzuleiten:

Es ist zu prüfen, wie weit die Anzahl der studentischen Vertreter und die der nichthabilitierten im Senat und in den engeren Fakultäten zu erhöhen ist, und welche Modalitäten festgelegt werden können, die, ohne die Arbeit der Gremien zu lähmen, verhindern, daß gegen die Mehrheit der Vertreter einer Personengruppe entschieden wird (z. B. durch Einberufung einer paritätisch besetzten Schlichtungskommission - vergl. Godesberger Rektorenerklärung, II,3).

##### III. Grundsatz der realen Mitbestimmung aller am wissenschaftlichen Arbeitsprozeß der Hochschule Beteiligten

Die Godesberger Rektorenerklärung stellt hierzu fest:

"Die Angelegenheit der Universität als Körperschaft von Lehrenden und Lernenden fallen grundsätzlich in die Entscheidungs- und/oder Beratungskompetenz aller ihrer Angehörigen..."

Daraus ist für die Technische Hochschule Darmstadt abzuleiten:

Es ist zu prüfen, wie der Große Senat von sämtlichen am wissenschaftlichen Arbeitsprozeß der Hochschule beteiligten Gruppen paritätisch im Sinne der qualitativen Repräsentanz besetzt werden kann.

Die Godesberger Rektorenerklärung enthält keinen Hinweis auf eine Disziplinarordnung. Die Studentenschaft begrüßt diesen Fortschritt und fordert für die Technische Hochschule Darmstadt: Die vorläufige Strafordnung der Technischen Hochschule Darmstadt soll unverzüglich außer Kraft gesetzt werden; anstelle der Strafordnung soll eine Hausordnung treten, die für alle Hochschulangehörige bindend ist.

## KOMMENTAR

Über dem Gerangel um die Rückforderung der Satzung droht eine wichtige Tatsache in Vergessenheit zu geraten: eine Hochschulsatzung, die den Interessen der Studenten auch nur annähernd entspräche ist auf der Grundlage des heutigen Hessischen Hochschulgesetzes überhaupt nicht realisierbar. Das Hessische Hochschulgesetz

- \* bestimmt, dass alle Ordinarien Mitglieder im Großen Senat sind und verhindert damit einen arbeitsfähigen paritätisch besetzten Großen Senat (in Darmstadt: ca. 400 Mitglieder);
- \* fixiert den Negativkatalog für die studentische Mitbestimmung in den beschlußfassenden Gremien;
- \* bestimmt die Besetzung des Verwaltungsrats mit einem Studenten von acht Mitgliedern;
- \* fordert, daß zur Straffung des Studiums Übungen und Kurse auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden;
- \* fordert vage, daß die Studenten "die Ordnung des akademischen Lebens" zu wahren hätten.

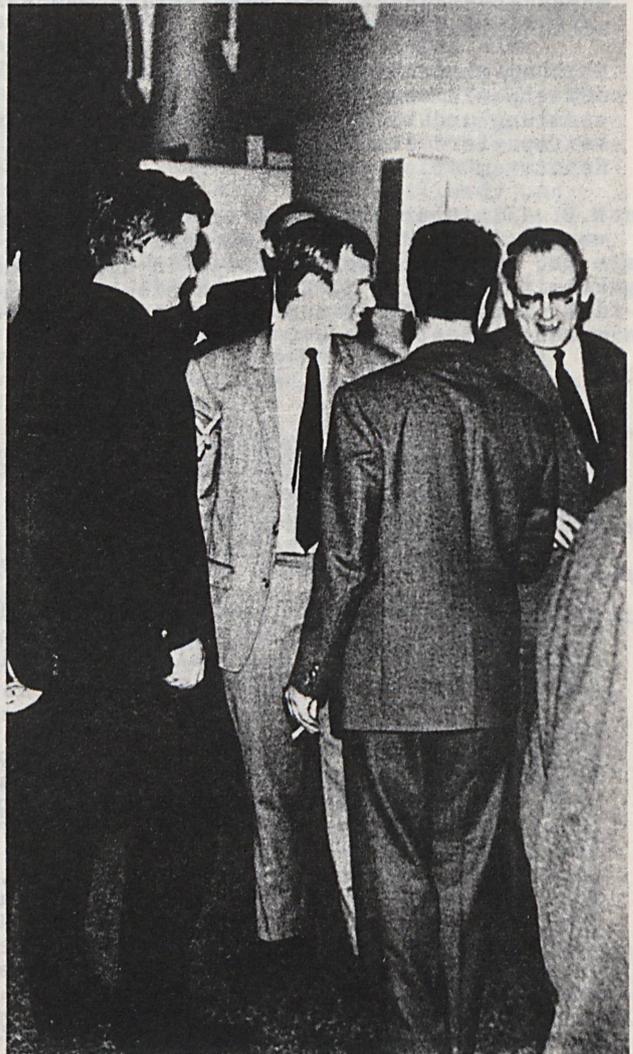
Es scheint in Vergessenheit geraten zu sein, wie oft während des Satzungshearings von Seiten des Rektors und der Professoren darauf hingewiesen wurde, daß der Satzungskommission in diesen Punkten die Hände gebunden seien. Wenn man die Geschichte des Hessischen Hochschulgesetzes kennt und die traurige Rolle, die von den Professoren darin gespielt wurde, fällt es schwer, eine Bezeichnung für ihre Handlungsweise zu finden, die nicht den Tatbestand einer Beleidigung erfüllt.

Die Satzung soll nun überarbeitet werden, gut, aber das kann und wird nur eine Teillösung des Problems bringen. An eine eigentliche Neuordnung der Hochschule kann erst herangegangen werden, wenn das Hessische Hochschulgesetz die Grundlage dafür bietet.

Die Voraussetzungen dafür sind nicht ungünstig, schon im letzten Jahr hat sich die SPD für eine Fünftelbeteiligung der Studenten ausgesprochen, die Drittelparität soll geprüft werden, die Öffentlichkeit wird zumindest für Sachfragen des Lehrauftrages und der Interessen der Studentenschaft befürwortet, ebenso die Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten und eine Überprüfung des Negativkatalogs; die Jungdemokraten fordern eine gesetzlich fixierte Drittelparität in allen Beschlußgremien, eine effektive Mitbestimmung der Studenten an ihrem Arbeitsplatz und ersatzlose Streichung des Negativkatalogs; Kultusminister Schütte schließlich, der (im Überschwang der Gefühle?) schon einmal gesagt hat, seiner Auffassung nach ermögliche die Drittelparität

zwischen Studenten, Assistenten und Professoren die einzig klare Konzeption der demokratischen Erneuerung der Universität (FAZ vom 27. 11. 1967), hält heute 20 % für angemessen, meint, daß man über den Negativkatalog "reden" könne und will vor dem kulturpolitischen Ausschuß des Landtages ein öffentliches Hearing mit Studenten, Assistenten und Professoren zu Satzungs- und Mitbestimmungsfragen veranstalten.

Den Abgeordneten des Landtags liegt eine umfangreiche Petition der Studentenschaft des Landes Hessen mit detaillierten Änderungsvorschlägen zum Hochschulgesetz vor, die eine brauchbare Diskussionsgrundlage darstellt. Es gilt nun, es nicht bei dieser einmaligen Willenserklärung zu belassen, sondern diese Forderungen mit massivem Nachdruck zu vertreten und den Landtag von der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes zu überzeugen.



Nach der Sitzung: Pillardy, Lauterbach, Wolff (Rücken zur Kamera), Kogon.

die darmstädter studentenzeitung

Darmstadt, den 16. 2. 1968

Sonderausgabe in Zusammenarbeit mit dem Pressereferat der Studentenschaft der

Technischen Hochschule Darmstadt

Verantwortlich: Fritz Förster